

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der
Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in
der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Lesefassung dient nur der besseren Übersicht. Es handelt sich hierbei nicht um eine amtlich bekanntgegebene Fassung der Studien- und Prüfungsordnung. Bei Unterschieden zwischen dieser Fassung und den amtlich bekannt gegebenen Ordnungen¹ ist die amtlich bekannt gegebene Fassung maßgeblich.

¹ Studien und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24.05.2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 07.06.2018), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22.09.2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 40 vom 27.09.2018), der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18.02.2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 18 vom 26.02.2021), der Dritten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22.09.2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 61 vom 29.09.2021) sowie der Vierten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21.10.2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 60 vom 28.10.2022)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Humanmedizin“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. Mai 2018**

**Ordnung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
„Humanmedizin“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 22. September 2018**

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Humanmedizin“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 18. Februar 2021**

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Humanmedizin“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 22. September 2021**

**Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Humanmedizin“
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 21. Oktober 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
Abschnitt 2 Studienziel und Regelstudienzeit	4
§ 2 Ziel des Studiums	4
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums	4
sowie Unterrichts- und Prüfungssprache	4
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	5
§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 6 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6
Abschnitt 4 Studieninhalte der Studienabschnitte und Praktisches Jahr.....	6
§ 7 Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten	6
§ 8 Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts.....	6
§ 9 Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt	7
§ 10 Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts	8
§ 11 Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt	10
§ 12 Praktisches Jahr	10
Abschnitt 5 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer.....	10
§ 13 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	10
§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	13
Abschnitt 6 Verfahren und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise	13
§ 15 Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung	13
§ 16 Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)	14
§ 17 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	15
§ 18 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen.....	15
Abschnitt 7 Prüfungsformen	16
§ 19 Klausurarbeiten	16
§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren	16
§ 21 Mündliche Prüfungen und Mündlich-praktische Prüfungen.....	17
§ 21a Objective Structured Clinical Examination (OSCE)	18
§ 22 Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen.....	19
Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	20
§ 23 Versäumnis, Rücktritt und Rüge	20
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	20
§ 25 Schutzvorschriften.....	21
Abschnitt 9 Bewertung und Bescheinigungen	21
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	21
§ 27 Bescheinigung der Leistungsnachweise	23
§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakte	23
Abschnitt 10 Inkrafttreten	23
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	24

Anlagen:

1. Studienplan für den ersten Studienabschnitt
2. Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), und § 4 Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), die an der Universität Bonn zu erbringenden Leistungsnachweise im Rahmen des Studiums der Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Die zu erbringenden universitären Leistungsnachweise im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn werden durch das erfolgreiche Ablegen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen, nachfolgend auch „Prüfungen“ genannt, erbracht.

(3) Studierende, die das Studium im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Sofern das Rektorat von der ihm in einer aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der in der Verordnung vorgesehenen Geltungsdauer den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.

Abschnitt 2
Studienziel und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums

Der Studiengang „Humanmedizin“ wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn angeboten. Ziel des Studiums ist eine ärztliche Ausbildung entsprechend den in § 1 Abs. 1 ÄAppO genannten Zielen, die den Studierenden ermöglicht, die dazu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und die Ärztliche Prüfung nach §1 Abs. 3 ÄAppO erfolgreich abzuschließen. Die Medizinische Fakultät führt zu diesem Zweck neben systematischen Vorlesungen vor allem praktische Übungen (Praktika, Kurse) und Seminare durch (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO).

§ 3
**Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
sowie Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) Das Studium des ersten Studienabschnittes kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des zweiten Studienabschnittes beginnt nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung insgesamt sechs Jahre und drei Monate.

(3) Das Studium gliedert sich in einen ersten (vorklinischen) und einen zweiten (klinischen) Studienabschnitt. Der erste (vorklinische) Studienabschnitt umfasst zwei Jahre (vier Semester) und schließt mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. Der zweite (klinische) Studienabschnitt gliedert sich in

- einen Teilabschnitt I von einem Jahr (zwei Semester) und
- einen Teilabschnitt II von zwei Jahren (vier Semester)

mit dem Abschluss des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

Ist der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich bestanden, ist das Praktische Jahr (ein Jahr) mit dem Abschluss des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zu absolvieren.

(4) Weitere Bestandteile der ärztlichen Ausbildung sind gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO eine Ausbildung in Erster Hilfe, ein Krankenpflegedienst und vier Famulaturen von je einem Monat.

(5) Die Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte, deren Zugangsvoraussetzungen sowie zu den jeweils zu erbringenden Leistungsnachweisen sind in Abschnitt 4 geregelt und in den Anlagen kenntlich gemacht.

(6) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind Studienpläne aufgestellt (Anlagen 1 und 2). Daraus gehen die einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Aufteilung auf die verschiedenen Fachsemester und der jeweilige Stundenumfang hervor. Auf Basis dieser Studienpläne werden Studienablaufpläne aufgestellt, die den Studierenden vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Lehrveranstaltungen Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache vorsehen und gibt dies gemäß § 13 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Die Prüfungen werden in der Regel in der Unterrichtssprache abgenommen. Englischkenntnisse sind für das Lese- und Hörverständnis im Studium hilfreich und werden deshalb empfohlen.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z.B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation

(3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium erbracht

wurden, erfolgt auf Antrag gemäß § 12 ÄAppO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe NRW durch das Landesprüfungsamt.

§ 6

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Bei den in Anlage 1 und 2 genannten Praktika, Seminaren, Übungen und Blockpraktika ist wegen deren Art und Zweck zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre, Forschung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Bei diesen Lehrveranstaltungen entspricht die Aufnahmefähigkeit der in der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester und in der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Zahl der Studienplätze für das Fachsemester, das gemäß Anlage 1 bis Anlage 2 zum Absolvieren der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt.

1. Diejenigen, die als Studierende in den Studiengang Humanmedizin an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, wenn sie
 - zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Fachsemester zum Studiengang Humanmedizin an der Universität Bonn zugelassen wurden oder
 - durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
2. diejenigen, die als Studierende in den Studiengang Humanmedizin an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zur unter Nr. 1 genannten Gruppe gehören;
3. alle Übrigen, die als Studierende in den Studiengang Humanmedizin an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
4. alle übrigen Studierenden.

(2) Die übrigen Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen bleiben unberührt. Innerhalb der jeweiligen unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppe entscheidet das Los.

Abschnitt 4

Studieninhalte der Studienabschnitte und Praktisches Jahr

§ 7

Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten

Bei allen Lehrveranstaltungen sind die für Ärztinnen und Ärzte geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen verbindlich und können bei Missachtung zu sofortigem Ausschluss führen. Die Studierenden sind zudem verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten.

§ 8

Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 8 i. V. m. Anlage 1 ÄAppO folgende Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind:

1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
 - 1.1 Praktikum der Physik für Mediziner
 - 1.2 Praktikum der Chemie für Mediziner
 - 1.3 Praktikum der Biologie für Mediziner

2. Praktikum der Physiologie
3. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
7. Seminar Physiologie
8. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie*
11. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
12. Praktikum der Berufsfelderkundung
13. Praktikum der medizinischen Terminologie
14. Weitere interdisziplinäre Seminare
 - 14.1 Seminare als integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer*
 - 14.2 Seminare mit klinischem Bezug*
15. Wahlfach für den ersten Studienabschnitt.

Die nach § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO vorgesehenen Seminare unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer und Seminare mit klinischem Bezug sind in den mit einem (*) gekennzeichneten Seminaren enthalten.

(2) Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten (Abs. 1 Nr. 15). Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität grundsätzlich frei gewählt werden. Ein Wechsel des Wahlfachs ist unter Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungsversuche einmal möglich. Das neu gewählte Wahlfach darf jedoch mindestens einmal wiederholt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gibt zu Beginn des Semesters eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen über den Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 7 bekannt. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.“.

(3) Das Praktikum der Berufsfelderkundung ist als ganztägige Veranstaltung (zwei Termine zu je acht Stunden) vorgesehen.

§ 9

Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

(1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen (Praktische Übungen, Kurse, Seminare) sind im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesen und bauen sowohl wissenschaftlich-didaktisch als auch in ihren praktisch-technischen Anforderungen aufeinander auf.

(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis d) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Kursus der makroskopischen Anatomie" und am „Seminar Anatomie“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Seminar Anatomische Propädeutik" und am "Praktikum der Medizinischen Terminologie".
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie" und am „Seminar der Physiologie“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner".
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie" und am „Seminar der Biochemie“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner".
- d) Voraussetzung für die Teilnahme an den „Integrierten Seminaren“ ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am „Praktikum der Physiologie“, am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“ sowie am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der makroskopischen Anatomie“ nachweisen, so

entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“.

§ 10

Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts

(1) Der klinische Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung begonnen werden. Für die Anmeldung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind die im Folgenden genannten Leistungsnachweise erforderlich. Diese Leistungsnachweise sind nach § 27 Abs. 5 ÄAppO zu benoten. Der zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung führende Studienabschnitt ist in zwei Teilabschnitte gegliedert. Im ersten und zweiten klinischen Semester (Teilabschnitt I) und dritten bis sechsten klinischen Semester (Teilabschnitt II) sind die im Folgenden aufgeführten Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Teilabschnitt I (erstes und zweites klinisches Semester) sind Leistungsnachweise in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Pathologie
2. Pharmakologie, Toxikologie
3. Allgemeinmedizin*

und als fächerübergreifender Leistungsnachweis in den Fächern:

- 4.1 Humangenetik
- 4.2 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- 4.3 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

und in den Querschnittsbereichen:

5. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
6. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin

Im Teilabschnitt II (drittes bis sechstes klinisches Semester) sind Leistungsnachweise in folgenden Fächern zu erbringen:

7. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
8. Augenheilkunde
9. Dermatologie, Venerologie
10. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
11. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
12. Innere Medizin
13. Kinderheilkunde
14. Rechtsmedizin**
15. Wahlfach für den zweiten Studienabschnitt

und als fächerübergreifende Leistungsnachweise in den Fächern:

- 16.1 Anästhesiologie
- 16.2 Chirurgie
- 16.3 Orthopädie
- 16.4 Urologie

und

- 17.1 Neurologie
- 17.2 Psychiatrie und Psychotherapie
- 17.3 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie***

und in den Querschnittsbereichen:

18. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
19. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
20. Infektiologie, Immunologie
21. Klinisch-pathologische Konferenz
22. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
23. Klinische Umweltmedizin
24. Medizin des Alterns und des alten Menschen
25. Notfallmedizin
26. Palliativmedizin
27. Prävention, Gesundheitsförderung
28. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
29. Schmerzmedizin

und Blockpraktika in:

30. Innerer Medizin
31. Chirurgie
32. Kinderheilkunde
33. Frauenheilkunde
34. Allgemeinmedizin.

Über die nach der Approbationsordnung geforderten Lehrinhalte hinaus sind im Studiengang „Humanmedizin“ der Universität Bonn folgende Inhalte integraler Bestandteil der oben genannten Fächer:

Im Teilabschnitt I:

(*) als Teil des Leistungsnachweises Allgemeinmedizin:

1. Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten (GKU), bestehend aus den Teilgebieten:
 - Allgemeinmedizin
 - Augenheilkunde
 - Chirurgie
 - Dermatologie
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - Innere Medizin
 - Kinderheilkunde
 - Neurologie
 - Notfallmedizin
 - Psychiatrie
 - Psychosomatik
 - Urologie

Im Teilabschnitt II:

(**) als Teil des Leistungsnachweises Rechtsmedizin:

2. Klinische Ethik

(***) als Teil des Leistungsnachweises Psychosomatische Medizin und Psychotherapie:

3. Gesprächsführung und Kommunikation.

Die Prüfungen für die zu erbringenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise werden in der Regel mündlich abgehalten. Die patientenzentrierte Wissensüberprüfung ist in den Prüfungen in den Vordergrund zu stellen.

(2) Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO ist bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit benotetem Leistungsnachweis aus dem Katalog der Anlage 3 der ÄAppO abzuleisten (Abs. 1 Nr. 15). Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens vier SWS zu absolvieren und soll dem vertiefenden Einblick in ein bereits in den Grundlagen absolviertes Fach dienen. Es baut in der Regel auf Basiswissen im jeweiligen Fachgebiet auf und ist für das sechste klinische Semester vorgesehen. Vor dem dritten klinischen Semester ist keine Anmeldung möglich. Der Prüfungsausschuss gibt eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen über das elektronische Vorlesungsverzeichnis sowie die Internetseite des Studiendekanats bekannt. Das Wahlfach kann nur an der Medizinischen Fakultät oder einer hierfür von der Fakultät anerkannten Einrichtung abgeleistet werden.

§ 11

Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

(1) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden hat.

(2) Für die Teilnahme an den Blockpraktika des zweiten Studienabschnitts ist der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse erforderlich. Diese werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen:

- Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)
- Praktikum Hygiene, Praktikum Mikrobiologie, Virologie
- Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie
- Praktikum Pathologie
- Seminar Pharmakologie, Toxikologie.

§ 12

Praktisches Jahr

Das Praktische Jahr (PJ) findet gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. Es umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen in der Patientenversorgung. Diese gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in

1. Innerer Medizin
2. Chirurgie
3. Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1. und 2. genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Im Mittelpunkt der Ausbildung im Praktischen Jahr steht die Ausbildung am Patienten. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 ÄAppO sollen die Studierenden, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Für sämtliche im Zusammenhang mit dem Praktischen Jahr stehenden prüfungsrechtlichen Sachverhalte ist das Landesprüfungsamt zuständig.

Abschnitt 5

Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer

§ 13

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen und im Zusammenhang der universitären Prüfungen im ersten und zweiten Studienabschnitt anfallenden Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss Humanmedizin). Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben

ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät (einschließlich der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden),
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Humanmedizin“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Für jedes Mitglied – außer für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden - wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (Ersatzmitglied) gewählt, die oder der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Tätigkeit. Einmal im Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses den Prüfungsanspruch im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn verloren haben. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne geben. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 24 Abs. 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Abs. 4 vorliegt und
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder,

darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr oder sein Ersatzmitglied das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen. Das Ersatzmitglied der oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann jedoch nicht die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die oder der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9

bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-praktische Medizin und Klinisch-theoretische Medizin der Medizinischen Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer für die universitären Leistungsnachweise im Studiengang „Humanmedizin“, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder dieser Lehreinheiten der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.

(2) Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich auf alle in dieser Ordnung geregelten Prüfungen.

(3) Prüfungen werden in der Regel von den in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Im Vorfeld benennt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer für den Fall, dass die Prüferin oder der Prüfer wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert ist, Prüfungen fristgerecht abzuhalten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

Abschnitt 6

Verfahren und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise

§ 15

Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Studierenden müssen sich über das zentrale Anmeldesystem der Universität zu jeder Lehrveranstaltung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur jeweiligen Prüfung. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der Prüfungsausschuss für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Bonn für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen.

(2) Das Abmelden von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung aus triftigem Grund ist nur bis zum letzten Unterrichtstermin der Lehrveranstaltung möglich, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass ihr oder ihm eine frühere Antragstellung nicht möglich war. § 23 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen. In diesem Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die oder der Lehrende bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe

an, ist die oder der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet. Mit der Abmeldung von der Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet.

(3) Die Termine der Prüfungen, die Anmeldetermine sowie sonstige Termine und Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung ist der Prüfling automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.

§ 16

Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)

(1) Während der Prüfungen muss der Prüfling als Studierende oder Studierender in den Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein. Die oder der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) In den Prüfungen werden die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Prüfungen erfolgen in den in Abschnitt 7 dargestellten Formen. Kombinationen von Prüfungsformen und Teilprüfungen sind zulässig. Die jeweilige Prüfungsform bzw. die jeweiligen Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 7 bekannt.

(3) Vor Aufgabenstellung jeder Prüfung sind Erwartungshorizont, Umfang und Fristen durch die Prüferin oder den Prüfer schriftlich zu hinterlegen. Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(5) Für alle Prüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird. Der zweite Prüfungstermin soll frühestens eine Woche nach dem ersten Prüfungstermin angeboten werden und wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die jeweiligen Prüfungsphasen werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 13 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die oder der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den praktischen Übungen und Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.

§ 17

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 18

Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen

(1) Jede Lehrveranstaltung, die eine regelmäßige Teilnahme erfordert, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Wird die regelmäßige Teilnahme auch im dritten Besuch einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang „Humanmedizin“. Dies führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(2) Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dienen, können höchstens fünfmal wiederholt werden. Auch in Semestern, in denen die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, werden in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Wiederholungsversuche müssen innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen sein, in dem sechs Prüfungstermine angeboten werden. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Semesters des ersten Prüfungsversuchs. Das sechsmalige Nichtbestehen derselben Prüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Gleiches gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der aus Satz 3 und 4 folgenden Frist erfolgreich abgeschlossen wird, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass sie oder er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(3) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Eine einmal bestandene oder angerechnete Prüfungsleistung in einem Wahlfach darf nicht wiederholt werden und ist nicht durch ein anderes Wahlfach ersetzbar.

- (4) Die Prüfungsform der zweiten Prüfung des Semesters entspricht in der Regel der des ersten Prüfungstermins; ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad der Prüfungen ist zu gewährleisten.
- (5) Den Studierenden, die eine Lehrveranstaltung nicht regelmäßig oder nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können Teilleistungen aus den früheren Teilnahmen anerkannt werden. Die regelmäßige Teilnahme gemäß § 16 Abs. 6 wird stets anerkannt. Die betroffenen Studierenden können auf eine ihren Bedürfnissen angemessene Lehrveranstaltung verwiesen werden.

Abschnitt 7 Prüfungsformen

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten. Des Weiteren können Modified Essay Questions (MEQ), Multiple Choice Questions (MCQ), Key-feature Formate mit Long Menu Auswahl, Short Answer Questions, Script Concordance Test, Extended-Matching (R-Type) Items und der Progress-Test eingesetzt werden; diese werden am Computer bearbeitet.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 15 und höchstens 180 Minuten.

§ 20 Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 19 können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Antwort-Wahl-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für die Lehrveranstaltung erforderlichen Lernziele und Lehrinhalte abgestimmt sein. Sie sollen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der Lehrveranstaltung, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein.

(5) Die Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn er mindestens 75%,
gut,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75%,
befriedigend,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50% und
ausreichend,	wenn er keine oder weniger als 25%

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit des zweiten Prüfungstermins das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit des ersten Prüfungstermins aufweist und
- die Klausurarbeit des ersten und des zweiten Prüfungstermins von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im ersten und welche im zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Antwort-Wahl-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Antwort-Wahl-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 21

Mündliche Prüfungen und Mündlich-praktische Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens acht Prüflingen) abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur

von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 26 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Teilprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) In mündlich-praktischen Prüfungen werden den Prüflingen vor dem Termin oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben gestellt. Die praktische Aufgabe ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen. Als praktische Aufgabe gilt auch die Prüfung am Patienten, am Simulationspatienten, Simulator und Modell; Zuhörerinnen oder Zuhörer werden nicht zugelassen. Bei der Prüfung am Patienten ist auf die Wahrung der Patienteninteressen zu achten. Mündlich-praktische Prüfungen können auch in Form fallbasierter Testformate, z. B. Objective Structured Clinical Examination (OSCE), Objective Structured Long Examination Record (OSLER) oder arbeitsplatzbasierter Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. § 21a bleibt unberührt.

§ 21a

Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

(1) Bei einer OSCE-Prüfung durchlaufen die Prüflinge simultan im Rotationsverfahren eine Parcoursprüfung mit fünf bis 20 Prüfungsstationen in vorgegebener Reihenfolge. Die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsstation beträgt 5 bis 10 Minuten. Zwischen den Prüfungsstationen soll eine Zeit zum Wechsel der Prüfungsstationen und, sofern erforderlich, zum Lesen der Prüfungsaufgaben von ein bis zwei Minuten vorgesehen werden. Die OSCE-Prüfung wird als eine Gesamtprüfung gewertet; die Prüfungsstationen können nicht isoliert voneinander abgelegt oder einzeln wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Vorfeld der Prüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern erstellt. Zum Erstellen der Prüfungsaufgaben sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Eine Beschreibung der Prüfungsaufgaben,
- Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
- Instruktionen für die Stationsprüferinnen und Stationsprüfer,
- eine Rollenbeschreibung für die Simulationsperson, sofern der Einsatz einer Simulationsperson für diese Station vorgesehen wird, und
- ein strukturierter Bewertungsbogen.

Der strukturierte Bewertungsbogen enthält

- eine Musterlösung mit gewichteten übergeordneten Bewertungskriterien, die anhand aufgabenspezifischer einzelner Kriterien (Checkliste) oder einer globalen Ratingskala oder einer Kombination aus Checkliste und globaler Ratingskala zu bewerten sind, sowie
- die im Einzelnen zu vergebenden Punkte.

(3) Durch die Prüfungsaufgaben sollen neben medizinischem (Grundlagen-)Wissen und ärztlichen Fähigkeiten (Problemlösestrategien, klinische Entscheidungsfindung) vor allem klinisch-praktische Fertigkeiten (z.B. Untersuchungsmethoden) geprüft werden. Als Prüfungsaufgaben können z.B. praktische Aufgaben, strukturierte mündliche Prüfungsgespräche (SMP), Anamnesegespräche oder das Bewerten von Befunden vorgesehen werden. Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben können sog. „Simulationspersonen“, Simulatoren, Modelle oder andere geeignete Anwendungen herangezogen

werden. Innerhalb einer Prüfungsstation können mehrere Teilaufgaben vorgesehen werden, die dem Prüfling nacheinander gestellt werden.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer legen im Vorfeld der Prüfung die Anzahl der Prüfungsstationen, die Bearbeitungsdauer der einzelnen Stationen, die vorgesehene Zeit zum Wechseln der Stationen, sowie die Mindestanforderungen zum Bestehen der Prüfung fest. Für eine Prüfungsstation können mehrere Aufgabenvariationen (Aufgaben-Pool) vorgesehen werden, die bei verschiedenen Prüflingsgruppen zur Anwendung kommen. Die Prüferinnen oder Prüfer legen die Auswahl und Reihenfolge der Aufgabenvariationen im Vorfeld der Prüfung fest. Die Aufgabenvariationen müssen den gleichen Schwierigkeitsgrad aufweisen und vergleichbare Kompetenzen und Lernziele überprüfen.

(5) Die Studierenden erhalten zu Beginn der Prüfung eine Einführung in den Prüfungsablauf. Insbesondere werden die Anzahl der Stationen, die Bearbeitungsdauer der einzelnen Stationen sowie die Zeit zum Wechseln der Stationen bekannt gegeben.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen der einzelnen Stationen erfolgt durch Stationsprüferinnen bzw. Stationsprüfer anhand der strukturierten Bewertungsbögen. Sie kann handschriftlich oder Tablet-basiert mit der App tOSCE durchgeführt werden.

(7) Die Regelungen der Absätze 1-6 gelten für formative Lernstandsüberprüfungen im Rahmen der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass am Ende der Lernstandsüberprüfung an Stelle einer Prüfungsbewertung ein Feedback an die Studierenden über ihren aktuellen Lernstand erfolgt.

§ 22

Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen

(1) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(2) Referate sind mündliche Vorträge im Umfang von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten, welche sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützen. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(3) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von 1 bis 20 DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(4) Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.

(5) Ein Portfolio bietet die Möglichkeit, eine Prüfungsleistung bzw. einen Leistungszuwachs durch das Erbringen mehrerer unterschiedlicher Teilleistungen zu erzielen. Für die Aufgabenstellung bieten sich

beispielsweise das Verfassen von Protokollen, Fallgeschichten, Epikrisen, Anträgen, aber auch von thematischen Ausarbeitungen sowie Untersuchungsbefunden an.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 26.

Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 23 Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine schriftliche Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 25 Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. §15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. §15 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 9 Bewertung und Bescheinigungen

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Absatz 3 sowie § 20 Abs. 2 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder

eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Bewertung bzw. der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten bzw. zu benoten.

(4) Prüfungsleistungen werden entweder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(5) Werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüferinnen oder Prüfer die Anforderungen zum Bestehen fest. Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln mindestens noch den Anforderungen genügt. Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an einer unbenoteten, mit „bestanden“/„nicht bestanden“ zu bewertenden Prüfung beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ bewertet wird. Sind mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer an einer unbenoteten Prüfung beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Prüfung mit „bestanden“ bewertet.

(6) Werden die Prüfungsleistungen benotet, so werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(7) Für benotete Teilprüfungsleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises können Viertelnoten vergeben werden:

1	=	1,0
1-	=	1,25
1-2	=	1,5
2+	=	1,75
2	=	2,0
2-	=	2,25
2-3	=	2,5
3+	=	2,75
3	=	3,0
3-	=	3,25
3-4	=	3,5
4+	=	3,75
4	=	4,0
5	=	5,0.

Die Noten 0,75 und 4,25 sowie 4,5 und 4,75 sind ausgeschlossen.

(8) Eine durch Note bewertete Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. Setzt sich die Note aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Gewichtung der Notenanteile festgelegt und bekannt gemacht wurde. Umfasst die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung verschiedener Prüferinnen oder Prüfer, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Die jeweiligen Teilnoten gehen gewichtet mit der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird entsprechend der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 25 Satz 3 und 4 ÄAppO die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

sehr gut	bei einem Notenwert bis 1,5
gut	bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Notenwert über 4,0.

(9) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das Ergebnis der Bewertung mündlicher und mündlich-praktischer Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 27

Bescheinigung der Leistungsnachweise

Gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO werden dem Prüfling Bescheinigungen über die erbrachten Leistungsnachweise ausgestellt, die bei der Meldung zum Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen sind.

§ 28

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 13 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von den Patientenakten zu trennen. Patientendaten sind in der Prüfungsakte unkenntlich zu machen.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt

Fundstelle ÄAppO	Leistungsnachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht	§ 2 (2)	empfohlen	
Anl. 1 Ziff. I	1.	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin								
	1.1	Praktikum der Physik für Mediziner								
			Vorlesung Physik für Mediziner	V	1	3			42	
			Praktikum Physik für Mediziner	P	2	4	56			
	1.2	Praktikum der Chemie für Mediziner								
			Vorlesung Chemie für Mediziner	V	1	3			42	
			Praktikum Chemie für Mediziner	P	1	2	28			
	1.3	Praktikum der Biologie für Mediziner								
			Vorlesung Biologie für Mediziner	V	1 und 2	4			56	
			Praktikum Biologie für Mediziner	P	1 und 2	4	56			
	2.	Praktikum der Physiologie								
			Vorlesung der Physiologie	V	3 und 4	10			140	
			Praktikum Physiologie	P	3 und 4	4	56			Praktikum der Physik für Mediziner
	3.	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie					0			
			Vorlesung der Biochemie	V	2 und 3	10			140	
			Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	P	2 und 3	2,6	37			Praktikum der Chemie für Mediziner
	4.	Kursus der makroskopischen Anatomie								
			Vorlesung Anatomie	V	2 und 3	10			140	
			Vorlesung Neuroanatomie	V	3	2			28	
			Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 1	P	3	7,5	105			Seminar Anatomische Propädeutik und

		Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 2	P	4	0,5	7			Praktikum der Medizinischen Terminologie
5.	Kursus der mikroskopischen Anatomie								
	Seminar der Anatomischen Propädeutik		SI	1	1,5			21	
	Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie		P	2	5,4	75			
6.	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie								
	Vorlesung Propädeutik der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		V	1	2			28	
	Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		P	1	2	28			
7.	Seminar Physiologie								
	Seminar Physiologie		S	3 und 4	2,6	37			
8.	Seminar Biochemie/Molekularbiologie								
	Seminar Biochemie		S	2 und 3	2,6	37			
9.	Seminar Anatomie								
	Seminar Anatomie		S	3	2,6	37			
10.	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie								
	Vorlesung der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		V	4	3			42	
	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie		SI	4	2,1			30	
Anl. 1 Ziff. II	11.	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)							
		Einführung in die Klinische Medizin (Praktikum und Demonstration)		P	1	2	28		
	12.	Praktikum der Berufsfelderkundung							
Praktikum der Berufsfelderkundung		P	3 o. 4	1,1	16				
13.	Praktikum der medizinischen Terminologie								
	Praktikum der Medizinischen Terminologie		Ü	1	2	28			
§ 2 Abs. 2	14.1	Seminare als integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer							

	14.2	Seminare mit klinischem Bezug							
		Integriertes Grundlagenwissenschaftliches Seminar (4. Semester)	SI	4	7,4		103		Voraussetzung für die Teilnahme an den Integrierten Seminaren im vierten Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am Praktikum der Physiologie, am Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie, sowie am Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Makroskopischen Anatomie nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am Kurs der Zellbiologie und Mikroskopischen Anatomie.
§ 2 Abs. 8	15.	Wahlfach	-	1 bis 4	2	28			

659 154 658

Erläuterungen:

- FS** Fachsemester
- SWS** Semesterwochenstunden
- P** Praktikum
- Ü** Übung
- S** Seminar
- V** Vorlesung
- SI** Integriertes Seminar entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO

(Anteile: Klinische Fächer / Anatomie / Biochemie / Physiologie = 1 SWS / 2, 1 SWS / 1,82 SWS / 2,42 SWS)

Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis	Veranstaltungstitel	Typ	Fül	empf. klin. FS	SWS	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
							Pflicht	empfohlen	
EF001	Allgemeinmedizin								
	Seminar Allgemeinmedizin		S		2	1	14		
	Praktikum Grundlagen klinischer Untersuchung und Umgang mit Patienten Teil 1 & 2 (GKU)		P		1+2	8	112		
BP005	Blockpraktikum Allgemeinmedizin								
	Blockpraktikum Allgemeinmedizin		BP		6	7	98		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF002	Anästhesiologie			I					
	Blockpraktikum Anästhesiologie		BP		4	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Grundzüge der Anästhesiologie		V		4	1		14	
	Vorlesung Interdisziplinäre Intensivmedizin		V		4	1		14	
EF003	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin								
	Seminar Arbeits-, Sozialmedizin		S		6	2	28		
	Vorlesung Arbeits-, Sozialmedizin		V		6	1		14	
EF004	Augenheilkunde								
	Blockpraktikum Augenheilkunde		BP		3	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Augenheilkunde		V		3	1		14	
EF005	Chirurgie			I					
	Vorlesung Chirurgie		V		4	4		56	
	Seminar Chirurgie		S		4	1	14		
BP002	Blockpraktikum Chirurgie								
	Blockpraktikum Chirurgie		BP		4	5	70		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF006	Dermatologie, Venerologie								
	Blockpraktikum Dermatologie		BP		3	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Dermatologie		V		3	2		28	
EF007	Frauenheilkunde, Geburtshilfe								
	Vorlesung Gynäkologische Propädeutik		V		2	0,5		7	

	Vorlesung Frauenheilkunde	V		5	2		28	
	Seminar Frauenheilkunde	S		6	0,5	7		
BP004	Blockpraktikum Frauenheilkunde							
	Blockpraktikum Frauenheilkunde	BP		6	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF008	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde							
	Blockpraktikum Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	BP		3	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
	Vorlesung Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	V		3	1		14	
EF009	Humangenetik		II					
	Seminar Humangenetik	S		1	1	14		
	Vorlesung Medizinische Genetik	V		1	1		14	
EF010	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie		II					
	Praktikum Hygiene	P		2	2	28		
	Praktikum Mikrobiologie, Virologie	P		2	4	56		
	Vorlesung Hygiene	V		2	1		14	
	Vorlesung Mikrobiologie, Virologie	V		2	4		56	
EF011	Innere Medizin							
	Vorlesung Innere Medizin	V		3	8		112	
	Seminar Innere Medizin	S		3	1	14		
BP001	Blockpraktikum Innere Medizin							
	Blockpraktikum Innere Medizin	BP		3	4	56		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF012	Kinderheilkunde							
	Vorlesung Kinderheilkunde	V		5	2		28	
	Seminar Kinderheilkunde	S		6	0,5	7		
BP003	Blockpraktikum Kinderheilkunde							
	Blockpraktikum Kinderheilkunde	BP		6	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
EF013	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		II					
	Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie	P		1	2	28		
	Vorlesung Klinische Chemie und Hämatologie	V		1	1		14	

		Vorlesung Hämotherapie	V		1	1		14	
EF014	Neurologie			III					
		Blockpraktikum Neurologie	BP		5	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Neurologie	V		5	2		28	
		Vorlesung Neurochirurgie	V		5	1		14	
EF015	Orthopädie			I					
		Blockpraktikum Orthopädie	BP		4	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Orthopädie	V		4	2		28	
EF016	Pathologie								
		Praktikum Pathologie - "Histologie-Kurs"	P		1	2,5	35		
		Praktikum Pathologie - "Makroskopie-Kurs"	P		1	1	14		
		Vorlesung Pathologie	V		1	2		28	
EF017	Pharmakologie, Toxikologie								
		Seminar Pharmakologie, Toxikologie	S		2	8	112		
		Vorlesung Pharmakologie, Toxikologie	V		2	1		14	
EF018	Psychiatrie und Psychotherapie			III					
		Blockpraktikum Psychiatrie	BP		5	3	42		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017
		Vorlesung Psychiatrie	V		5	2		28	
EF019	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie			III					
		Seminar Gesprächsführung und Kommunikation	S		2	1	14		
		Seminar Psychosomatik	S		5	3	42		
		Vorlesung Psychosomatik	V		5	1		14	
EF020	Rechtsmedizin								
		Seminar Rechtsmedizin	S		5	1	14		
		Vorlesung Rechtsmedizin	V		5	1		14	
		Seminar Klinische Ethik	S		5	0,5	7		
EF021	Urologie			I					
		Blockpraktikum Urologie	BP		4	2	28		GKU, EF010, EF013, EF016, EF017

	Vorlesung Urologie	V		4	2		28
EF022	Wahlfach						
		P		6	4	56	
QB001	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik						
	Seminar Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	S		1	1	14	
	Vorlesung Medizinische Statistik	V		1	2		28
	Vorlesung Medizinische Informatik	V		1	2		28
QB002	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin						
	Seminar Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	S		1	1	14	
	Vorlesung Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V		1	1		14
QB003	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen						
	Seminar Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	S		6	0,5	7	
QB004	Infektiologie, Immunologie						
	Seminar Infektiologie, Immunologie	S		3	1	14	
QB005	Klinisch-pathologische Konferenz						
	Seminare Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	S		3, 4, 5	2	28	
	Vorlesungen Klinisch-pathologische Konferenz Teil 1-3	V		3, 4, 5	3		42
QB006	Klinische Umweltmedizin						
	Seminar Klinische Umweltmedizin	S		5	1	14	
QB007	Medizin des Alterns und des alten Menschen						
	Seminar Medizin des Alterns und des alten Menschen	S		5	1	14	
QB008	Notfallmedizin						
	Vorlesung Akute Notfälle und 1. ärztliche Hilfe	V		1	1		14
	Seminar Notfallmedizin	S		4	1	14	
QB009	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie						
	Seminar Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	S		5	2	28	
QB010	Prävention, Gesundheitsförderung						

	Seminar Prävention Gesundheitsförderung	S		6	0,5	7	
QB011	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz						
	Seminar Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	S		4	1	14	
	Vorlesung Bildgebende Verfahren Teil 1	V		2	0,5		7
	Vorlesung Bildgebende Verfahren Teil 2	V		4	1		14
QB012	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren						
	Seminar Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	S		5	1	14	
QB013	Palliativmedizin						
	Seminar Palliativmedizin	S		4	1	14	
	Vorlesung Palliativmedizin	V		4	1		14
QB014	Schmerzmedizin						
	Seminar Schmerzmedizin	S		4	0,5	7	
	Vorlesung Therapie des chronischen Schmerzes	V		4	1		14

Erläuterungen:

- FS** Fachsemester
- SWS** Semesterwochenstunden
- P** Praktikum
- BP** Blockpraktikum
- S** Seminar
- V** Vorlesung
- FÜL** Fächerübergreifender Leistungsnachweis